

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 85/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Januar 1968

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: -
g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1968 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen ,
Bundessozialrichter	F e y und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 10. Juni 1964 auf-
gehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 20. März 1963 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

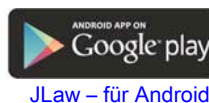
Die Klägerin erhält von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) eine Rente. Ihr Ehemann ist Mitglied der Postbeamtenkrankenkasse. Er zahlt für die Mitversicherung seiner Ehefrau zu seinem Beitrag monatlich 3,10 DM. Auf Antrag der Klägerin bewilligte die LVA durch Bescheid vom 4. Oktober 1960 vom 1. Juli 1960 an einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Durch Bescheid vom 31. Juli 1961 entzog die Beklagte den Zuschuß mit Ablauf des Monats Juli 1961 mit der Begründung, die Klägerin sei nicht selbst freiwilliges Mitglied der Postbeamtenkrankenkasse, sondern nur auf Grund der Versicherung ihres Ehemannes als Familienangehörige mitversichert. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Klage. Durch Urteil vom 20. März 1963 hob das Sozialgericht (SG) den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, den Beitragszuschuß über den 31. Juli 1961 hinaus zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 10. Juni 1964 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1960 sei rechtswidrig. Eine Mitversicherung als Familienangehörige bei der Postbeamtenkrankenkasse begründe keinen Anspruch auf einen Beitragszuschuß, weil nicht die Klägerin, sondern nur ihr Ehemann Mitglied der Kasse sei (BSG SozR Nr. 5 zu § 381 RVO). Aus der Rechtswidrigkeit folge allerdings nicht zugleich, daß die Beklagte ihren Bescheid durch Rücknahme aufheben dürfe. Dem stehe § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entgegen. Die Verwaltung werde jedoch nicht an fehlerhaften Verwaltungsakten (VwAe) jeder Art festgehalten. Die Möglichkeit zur Rücknahme bestehe nicht nur, soweit dies eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zulasse. Vielmehr seien die Grundsätze des allgemeinen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Verwaltungsrechts insoweit anzuwenden, als die geschriebenen Rechtsquellen schwiegen. Das sei hier der Fall. VwAe, die einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO bewilligten, fielen nicht unter § 1744 RVO. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts überwiege bei Dauerleistungen das öffentliche Interesse an der Rücknahme des VwAes im Verhältnis zum Individual-Interesse an der weiteren Zahlung des Beitragszuschusses. In dem zu entscheidenden Fall gebe es nichts, was für die Zukunft sichergestellt bleiben müßte. Eine zweckentfremdete Verwendung des Beitragszuschusses sei nicht schutzwürdig. Im Vertrauen auf den ihr damals zuerkannten Beitragszuschuß habe die Klägerin keine Vermögensdispositionen getroffen und sei keine Verpflichtungen eingegangen, durch die sie zusätzlich belastet werde.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die - zugelassene - Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Berlin vom 20. März 1963 zurückzuweisen.

Sie macht geltend, auf das Gebiet der Sozialversicherung könnten die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht übertragen werden. Die ausschließliche Regelung für die Rücknahme von VwAen finde sich in § 1744 RVO, dessen Voraussetzungen lägen nicht vor.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

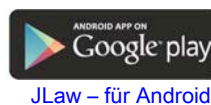
II

Die Revision ist begründet.

Eines Vorverfahrens bedurfte es nicht (BSG 14, 112, 113). Zutreffend ist die angefochtene Entscheidung davon ausgegangen, daß der der Klägerin gewährte Beitragszuschuß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

gemäß § 381 Abs. 4 RVO von der Beklagten durch Bescheid vom 4. Oktober 1960 rechtsirrig gewährt worden ist. Eine Mitversicherung als Familienangehörige bei der Postbeamtenkrankenkasse begründet keinen Anspruch auf den Beitragszuschuß, weil nicht die Klägerin, sondern ihr Ehemann Mitglied der Kasse ist (vgl. BSG 20, 159, 160). Die Bewilligung des Beitragszuschusses an die Klägerin beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 381 Abs. 4 RVO. Demnach war die Beklagte nicht befugt, diesen begünstigenden fehlerhaften Bescheid für die Zukunft zurückzunehmen.

Wie der Senat in BSG 15, 252, 255 entschieden hat, läßt § 77 SGG klar erkennen, daß auch im Falle eines Irrtums der Verwaltung bei Erlass eines unanfechtbar gewordenen Bescheides dem Gedanken der Rechtssicherheit, im Interesse des Schutzes des Vertrauens der Bürger auf den Bestand behördlicher Entscheidungen, der Vorzug zu geben ist. Mit Rücksicht auf die Rechtsbeständigkeit des hier im Streit befindlichen Bescheides und die Rechtssicherheit schließt somit § 77 SGG die Rücknahme des fehlerhaften Bescheides grundsätzlich aus (vgl. BSG 18, 84, 89 mit weiteren Nachweisen).

Eine Ausnahme von der Bindungswirkung läßt § 77 SGG nur dann zu, wenn das "Gesetz" etwas anderes bestimmt. Der Senat brauchte hier nicht darüber zu befinden, ob die sog. "anerkannten Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts" als "Gesetz" i.S. des § 77 SGG angesehen werden können. Denn, wie der Senat bereits entschieden hat (BSG 15, 252, 256), ist eine Berufung auf Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts dann ausgeschlossen, wenn für das fragliche Rechtsgebiet die Rücknahme fehlerhafter VwAe erschöpfend und abschließend durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt und daher für die Anwendung ungeschriebenen Rechts in Gestalt allgemeiner Grundsätze kein Raum ist (vgl. aber Haueisen, DVBl 1959, 228, 231; 1960, 350, 351 und 913, 920; NJW 1959, 697, 701 f; Die Deutsche Rentenversicherung 1962, 81 ff; und das Schreiben des BVA

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vom 2. September 1959, BABl 1959, 682, sowie Rohwer-Kahlmann, WzS 1962, 157 ff., NJW 1964, 1775). Das ist nach der Rechtsprechung des Senats und des Bundessozialgerichts (BSG) der Fall im Recht der Rentenversicherung (BSG 2, 188, 190 f; 7, 275, 277; 11, 226, 229 f), der Altershilfe für Landwirte (BSG 14, 10, 13 ff) und für die Leistungen der Unfallversicherung (BSG 18, 84, 90 f). Gerade für das Recht der Krankenversicherung hat der Senat in dem bereits mehrfach zitierten Urteil in BSG 15, 252, 256 zwar darauf hingewiesen, daß in der Frage der Rücknehmbarkeit fehlerhafter Bescheide einer Krankenkasse über die Befreiung von der Versicherungspflicht eine derartige abgeschlossene Regelung nicht besteht. Bei der Zahlung der Beitragszuschüsse nach § 381 Abs. 2 und 4 RVO handelt es sich jedoch nicht um eine Leistung der Krankenkasse, sondern um eine Regelleistung der Rentenversicherung (§ 1235 Nr. 5 RVO).

Nach den oben zitierten Entscheidungen des BSG, von denen abzuweichen der Senat keine Veranlassung sieht, findet hier aber - da es sich um einen Leistungsbescheid der Rentenversicherung handelt - allein § 1744 RVO Anwendung (vgl. die Kennzeichnung des Oberabschnitts A. des 6. Buches der RVO zu dem § 1744 RVO gehört: "Feststellung der Leistungen"). Die Leistung ist auf Antrag der Klägerin, der alle für die Bewilligung des Beitragszuschusses erforderlichen Angaben richtig enthielt, durch Bescheid der LVA vom 4. Oktober 1960 bewilligt worden. Da die Voraussetzungen des § 1744 RVO nicht vorliegen, konnte die LVA diesen Bescheid mithin auch nicht für die Zukunft zurücknehmen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)